

PRÄAMBEL

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

1. ABSCHNITT: Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge im Fachgebiet Bauingenieurwesen überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad Diplom-Ingenieur bzw. auf Wunsch Diplom-Ingenieurin (Dipl.-Ing.) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in die Unterstufe und die Oberstufe. Die Unterstufe, die die Grundlagenfächer enthält, wird nach 4 Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Die Oberstufe beinhaltet Grundfächer und Vertiefungsfächer. Sie wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Unterstufe ist mit der Oberstufe im 4. Semester verzahnt. Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in der Unterstufe 79 Semesterwochenstunden (SWh), in der Oberstufe 92 - 94 SWh.

(3) Der Student muss sich in der Oberstufe für eine der fünf Studienrichtungen

- Allgemeines Bauingenieurwesen,
- Konstruktiver Ingenieurbau,
- Verkehrswesen,
- Wasserwesen
- Modellierungs- und Simulationsmethoden

entscheiden. In der gewählten Studienrichtung muss er alle Fach- und Teilfachprüfungen in den Pflichtfächern und die zum Erreichen des vorgeschriebenen Gesamtnotengewichts nötigen Prüfungen in Wahlpflichtfächern ablegen. Anlage 3 regelt die Aufteilung in Grund- und Vertiefungsfächer und in Pflicht- und Wahlpflichtfächer für die verschiedenen Studienrichtungen. Dabei wird bei den Vertiefungsfächern unterschieden zwischen den Kernfächern, die den Mindestumfang eines Vertiefungsfaches darstellen, und den Ergänzungsfächern, die in Wahlpflichtkatalogen des Studienplans festgelegt sind.

§ 4 Bezeichnungen und Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) In dieser Prüfungsordnung werden folgende Definitionen von Prüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen verwendet:

(1.1) Als Fachprüfung wird die Prüfung über den gesamten Umfang eines Faches bezeichnet. Fachprüfungen bestehen aus einer einzigen Prüfung oder aus mehreren Teilfachprüfungen. Die genannten Prüfungen können schriftlich (als Klausur) oder mündlich abgehalten werden.

(1.2) Der Schein ist als Leistungsnachweis in § 13 Abs.(2) definiert.

(1.3) Prüfungsvorleistungen sind kontrollierte Leistungen des Studenten während des Studiums, die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind. Hierzu gehören Übungsarbeiten, Hausübungen, Gruppenübungen, Kolloquien, Entwürfe, Entwurfsübungen, Fallstudien, Projektstudien und Praktika. Aus didaktischen Gründen können Prüfungsvorleistungen in Teilprüfungsvorleistungen untergliedert werden.

Im Kolloquium werden vorher ausgegebene, von den Studierenden allein oder in Gruppen bearbeitete Übungsaufgaben besprochen und die Lösungswege erörtert. In der Projektstudie, der Fallstudie oder dem Entwurf wenden die Studenten - allein oder in Gruppen - die Kenntnisse zur Bearbeitung einer größeren Aufgabe des Fachgebietes an. Das Ergebnis wird ebenfalls im Kolloquium besprochen. Die Prüfer können im angemessenen Umfang die Bearbeitung von Übungsaufgaben zur Voraussetzung für die Teilnahme an Kolloquien machen.

Über den angemessenen Umfang der Prüfungsvorleistungen wacht der Prüfungsausschuss unter Mitwirkung der Studienkommission. Eine Prüfungsvorleistung kann mit einer Note bewertet werden, anerkannt oder nicht anerkannt werden.

(1.4) Eine bewertete Übungsarbeit ist eine kontrollierte und mit einer Note bewertete Übungsarbeit während des Studiums.

(2) Orientierungsprüfung

(2.1) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters ist die Teilfachprüfung Bauphysik (Orientierungsprüfung) abzulegen, ansonsten wird sie erstmals mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Die Teilfachprüfung Bauphysik (Orientierungsprüfung) muss einschließlich Wiederholungen spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters bestanden sein, andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch im Diplom-Studiengang Bauingenieurwesen, es sei denn, dass der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.

(3) Diplom-Vorprüfung

(3.1) Die Diplom-Vorprüfung kann erst nach Zulassung gemäß § 9 abgelegt werden.

(3.2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen (einschließlich Orientierungsprüfung), Scheinen und einer bewerteten Übungsarbeit in den Prüfungsfächern gemäß Anlage 1. Die Prüfungen werden zweimal jährlich abgehalten. Die Anmeldung zu den Prüfungen kann nur während der Meldefristen erfolgen. Die Termine für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Die gemäß § 4 Abs. 2 erbrachte Teilfachprüfung Bauphysik wird im Rahmen der Diplom-Vorprüfung anerkannt.

(3.3) Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzulegen. Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters sind mindestens die folgenden zwei Teilfachprüfungen

- Höhere Mathematik I + II
- Technische Mechanik I + II

abzulegen, andernfalls gelten sie als erstmals mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Diplom-Vorprüfung muss einschließlich Wiederholungen spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters bestanden sein, andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch im Diplom-Studiengang Bauingenieurwesen, es sei denn, dass der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.

(4) Diplomprüfung

(4.1) Die Diplomprüfung kann erst nach Zulassung gemäß § 17 abgelegt werden.

(4.2) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Abschnitten mit Fachprüfungen (Anlage 2), aus der Diplomarbeit (§ 19) und zwei Vorträgen (§ 22 Abs. 1).

(4.3) Die Teilfachprüfungen in Grund- und Kernfächern (Anlage 3) der Diplomprüfung sind innerhalb eines Zeitraums von vier Fachsemestern abzulegen. Andernfalls gelten die nicht abgelegten Teilfachprüfungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Die in Satz 1 genannte Frist beginnt mit dem erstmaligen Ablegen einer Prüfung in einem Kernfach nach dem Ende des achten Fachsemesters. Werden Teilfachprüfungen in Grund- und Kernfächern schon vor dem achten Fachsemester abgelegt, beginnt diese Frist nach dem achten Fachsemester und gilt nur für die noch fehlenden Teilfachprüfungen in Grund- und Kernfächern.

(4.4) Der Kandidat muss dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor dem Beginn des 7. Fachsemesters bzw. vor der Anmeldung der ersten Teilfachprüfung in einem Vertiefungsfach seinen Studienplan vorlegen. Von den Vertiefungsfächern müssen dabei nur die gewählten Kernfächer und die Gesamtzahl der SWH der Ergänzungsfächer benannt werden. Der Studienplan gilt als genehmigt, wenn vom Prüfungsausschuss nicht innerhalb von 3 Monaten Einwände erhoben werden. Der genehmigte Studienplan darf nur einmal ohne Angabe von Gründen geändert werden. Der Prüfungsausschuss kann eine zweite Änderung zulassen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Liegt ein genehmigter Studienplan nicht vor, können keine Prüfungen im Kernfach einer Vertiefung abgelegt werden.

(4.5) Vor der Anmeldung zur ersten Teilfachprüfung in einem Vertiefungsfach sollte sich der Student über die zweckmäßige Zuwahl von Ergänzungsfächern und deren Zuordnung zu den Kernfächern an den für die Kernfächer zuständigen Instituten beraten lassen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss für Bauingenieurwesen der Universität Stuttgart ist für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten des Diplom-Studienganges Bauingenieurwesen zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professoren - dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern -, einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und einem Studenten mit beratender Stimme.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden vom erweiterten Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds jedoch nur ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.

(6) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des Vorsitzenden bedürfen der Schriftform. Einzelentscheidungen, die zum Nachteil eines Kandidaten ergehen, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet der Rektor.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat der Fakultät 2 Bau- und Umweltingenieurwissenschaften nach § 50 Abs. 4 Universitätsgesetz die Prüfungsbefugnis

übertragen hat. Weitere Voraussetzung für die Bestellung der Prüfer ist, dass die Prüfer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Bewertung von schriftlichen Abschlussarbeiten und Diplomarbeiten muss einer der Prüfer Professor sein. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs.(8) entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt¹. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die zum Vordiplom gehörenden nicht anerkannten Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters abzulegen, ansonsten werden sie erstmals mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Werden die Auflagen endgültig nicht erfüllt, kann die Anerkennung der Diplomvorprüfung widerrufen werden. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

(4) Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR sowie für Fachhochschulen und Berufsakademien.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

¹ Anmerkung: Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) - (3) und (5) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Über die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen nach Absatz (4) entscheidet der Prüfungsausschuss, wobei die Anerkennung von Studienleistungen im Einvernehmen mit den für die Fächer zuständigen Prüfern erfolgt.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Rücktritt von einer angemeldeten Fach- oder Teilfachprüfung ist nur aus triftigen Gründen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig.

(2) Eine Fach- oder Teilfachprüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Fach- oder Teilfachprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem hervorgeht, dass der Kandidat nicht prüffähig ist. Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so hat der Kandidat die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen; die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Andernfalls gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Fach- oder Teilfachprüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Fach- oder Teilfachprüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Fach- oder Teilfachprüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Fach- oder Teilfachprüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Fach- oder Teilfachprüfungsleistung ausschließen.

(5) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz (4) Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. ABSCHNITT: Diplom-Vorprüfung

Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

Zu den Fachprüfungen und Teilfachprüfungen der Diplom-Vorprüfung wird nur zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. als Student an der Universität Stuttgart immatrikuliert und im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen zugelassen ist,
3. die nach Anlage 1 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat und
4. den Prüfungsanspruch für den Studiengang Bauingenieurwesen nicht verloren hat.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen ist innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gemachten Frist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Er ist nur für den unmittelbar folgenden Termin gültig. Grundsätzlich ist der Kandidat nach der Zulassung zur Teilnahme an den angemeldeten Prüfungen verpflichtet.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu Prüfungen sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits bei der Universität Stuttgart vorliegen, beizufügen:

1. Die Nachweise über die Erfüllung der in § 9 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob er sich im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz (2) erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er bedient sich hierbei der Hilfe des Prüfungsamts. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Kandidat gilt als zugelassen, wenn sein Antrag nicht schriftlich abgelehnt wird.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder

gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder

4. der Kandidat sich im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet.

(7) Sind die Prüfungsvorleistungen bzw. Teilfachprüfungsvorleistungen bis zur Prüfungsanmeldung noch nicht vollständig nachweisbar, kann die Zulassung zur Fachprüfung bzw. Teilfachprüfung unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Die fehlenden Prüfungsvorleistungen bzw. Teilfachprüfungsvorleistungen sind dann spätestens am Prüfungstermin nachzuweisen.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Bauingenieurwesens, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die zur Diplom-Vorprüfung gehörenden Fach- und Teilfachprüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in Anlage 1 aufgeführt.

(3) Die Fach- und Teilfachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestehen in der Regel aus schriftlichen Prüfungen und nur in den Fällen nach § 12 Abs.(3) Satz 2 sowie § 15 Abs.(4) aus mündlichen Prüfungen. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilfachprüfungen, so müssen alle Teilfachprüfungen für sich bestanden werden. Es werden aber auch in verschiedenen Prüfungszeiträumen abgelegte Teilfachprüfungen im Zeugnis zu Fachprüfungen zusammengefasst.

Schriftliche Fach- und Teilfachprüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Studienplans zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Der Kandidat kann sich in bis zu zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(6) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Schriftliche Prüfungen und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den schriftlichen Prüfungen und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel durch zwei Prüfer, von denen einer Professor sein muss, zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Diplom-Vorprüfung muss eine Bewertung durch einen zweiten Prüfer durchgeführt werden, wenn die Prüfungsleistungen durch den ersten Prüfer entweder mit "sehr gut" oder mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung je Fachprüfung oder Teilfachprüfung soll sich an der Vorgabe orientieren: 1 SWh entspricht einer halben Stunde schriftlichen Prüfung. Die Dauer der schriftlichen Teilfachprüfung wird auf Vorschlag der Prüfer spätestens zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss festgelegt; sie darf insgesamt vier Stunden nicht überschreiten. Jeweils eine Stunde schriftliche Prüfung kann durch 15 Minuten mündliche Prüfung nach § 13 ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

§ 13 Mündliche Prüfungen und Scheine

(1) Für mündliche Prüfungen gilt § 21 Abs.(2) bis (6) entsprechend.

(2) Ein Schein ist ein Nachweis erbrachter Leistungen, die im Zeugnis als "nachgewiesene Kenntnisse" aufgeführt werden.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilfachprüfungen, so müssen alle Teilfachprüfungen

für sich bestanden werden. Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Teilfachprüfungen unter Berücksichtigung des Notengewichts nach Anlage 1. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem gemäß Anlage 1 gewichteten Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Fachprüfungen und Teilfachprüfungen der Diplom-Vorprüfung, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen und Teilfachprüfungen ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in höchstens zwei Fächern zulässig. Über den Antrag auf Zweitwiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Teilfachprüfung „Bauphysik“ (Orientierungsprüfung) ist nicht möglich.

(3) Fehlversuche bei den Vordiplomprüfungen „Höhere Mathematik“ und „Technische Mechanik“ in den Diplomstudiengängen Elektro- und Informationstechnik, Luft- und Raumfahrttechnik, Maschinenwesen, Technische Kybernetik, Technologiemanagement und Verfahrenstechnik an der Universität Stuttgart werden angerechnet. Über die Anrechnung von Fehlversuchen an anderen Universitäten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung ist diese durch einen mündlichen Teil von 30 bis 60 Minuten Dauer zu ergänzen, sofern der vorausgegangene schriftliche Teil nicht bereits mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Das Gesamtergebnis einer durch einen mündlichen Teil ergänzten Wiederholungsprüfung kann nur "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) sein. Für den mündlichen Teil der Wiederholungsprüfungen gilt § 21 Abs. (3) und (5) entsprechend.

(5) Eine nicht bestandene Fachprüfung oder Teilfachprüfung muss am nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Nimmt der Kandidat den Termin nicht wahr, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im übrigen gilt §8.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach deren Abschluss ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. In den Fachprüfungen „Werkstoffe und Bauphysik“, „Höhere Mathematik“ und „Technische Mechanik“ sind auch die Teilfachnoten anzugeben. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist auf den Tag auszustellen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Fristen Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

3. ABSCHNITT: Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
2. als Student an der Universität Stuttgart immatrikuliert und für den betreffenden Studiengang zugelassen ist;
3. die Diplom-Vorprüfung an der Universität Stuttgart in demselben Studiengang oder eine nach § 7 als gleichwertig anerkannte Vorprüfung bestanden hat;
4. die für die Prüfung in dem jeweiligen Fach erforderliche(n) Prüfungsvorleistung(en) entsprechend Anlage 2 erbracht hat;
5. die Anerkennung einer fachbezogenen Praktikantentätigkeit mit einer Gesamtdauer von mindestens zwölf Wochen nachweist. Die geforderten Tätigkeiten sind im Studienführer beschrieben ("Merkblatt zur Fachpraxis für Studierende des Bauingenieurwesens"). Über die Anerkennung der Praktikantenzeit entscheidet das Praktikantenamt des Diplomstudienganges Bauingenieurwesen.

(2) Die Forderungen nach Absatz (1) Nr. 3 und 5 finden keine Anwendung auf die Zulassung zu den Teilfachprüfungen in Baustatik I und Geotechnik I bis zum Ende des fünften Semesters. Außerdem kann abweichend von Absatz (1) Nr. 3 eine Zulassung zu Fachprüfungen bzw. Teilfachprüfungen der Diplomprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters unter Vorbehalt erfolgen, wenn dem Kandidaten zum ansonsten bestandenen Vordiplom nur eine einzige Fach- oder Teilfachprüfung oder ein Schein fehlt.

(3) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen (Anlage 2), zwei Vorträgen und der Diplomarbeit (vgl. §§ 3 und 4). Die Anzahl und der Umfang der Fachprüfungen in den einzelnen Studienrichtungen richtet sich nach Anlage 3. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilfachprüfungen, so müssen alle Teilfachprüfungen für sich bestanden sein.

Die Fach- und Teilfachprüfungen bestehen aus

1. schriftlichen Prüfungen und/oder
2. mündlichen Prüfungen.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Die Notengewichte der Fach- und Teilfachprüfungen sind in der Anlage 3 getrennt für jede Studienrichtung und jeweils gegliedert nach Grund- und Vertiefungsfächern geregelt. Die Anzahl der Semesterwochenstunden entspricht dem Notengewicht des betreffenden Fachs. Es müssen Prüfungen in Fächern mit einem Gesamtumfang von insgesamt mindestens 92 SWh abgelegt werden. Prüfungen bis zu einem Umfang von insgesamt 94 SWh werden bei der Durchschnittsnote berücksichtigt. Sofern der Umfang mehr als 94 SWh beträgt, muss der

Kandidat dem Prüfungsamt melden, welche Prüfungen nicht in die Gesamtnote einbezogen werden sollen, so dass der Umfang in den genannten Grenzen liegt.

(3) Der Kandidat kann sich in bis zu zwei weiteren als den nach Abs.(2) vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Zusatzfächern ist auf Antrag des Kandidaten beim betreuenden Institut in das Zeugnis aufzunehmen, es wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Die Reihenfolge der Prüfungen ist unter Berücksichtigung von § 4 Abs.(4.2) und (4.3) sowie unbeschadet § 19 (2) beliebig.

(5) Nur ein Vertiefungsfach (Kernfach und zugehörige Ergänzungsfächer gemäß § 3 Abs.(3)) kann auch aus dem Angebot einer anderen Studienrichtung des Bauingenieurwesens entnommen werden (Mischvertiefung). Mischvertiefungen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. In Sonderfällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag erlauben, ein Vertiefungsfach mit einem Fach einer anderen Fakultät auszutauschen. Der Prüfungsausschuss legt in jedem Einzelfall den Umfang der zu erbringenden Leistungen fest.

(6) Fachprüfungen

(6.1) Fachprüfungen können aus den Grund-, Kern- und Ergänzungsfächern gemäß Anlage 3 bestehen.

(6.2) Die zuwählbaren Ergänzungsfächer werden vom zuständigen Prüfer des Kernfachs mit Zustimmung des Prüfungsausschusses festgelegt. Sie sind im Studienführer aufgeführt. Das Notengewicht ergibt sich nach §18(2), Satz 2.

(6.3) Die zu einer Fachprüfung gehörenden Teilfachprüfungen sollen möglichst im gleichen Prüfungszeitraum abgelegt werden. Es werden aber auch in verschiedenen Prüfungszeiträumen abgelegte Teilfachprüfungen im Zeugnis zu Fachprüfungen zusammengefasst.

(7) Mit der Wahl eines Faches werden gleich oder ähnlich benannte Fächer einer vorhergehenden Stufe zu Pflichtfächern (beispielsweise wird Verkehrswesen I Pflicht bei der Wahl von Verkehrswesen II). Ebenso werden mit der Wahl nachstehender Vertiefungsfächer die danebenstehenden Grundfächer zu weiteren Pflichtfächern:

<u>Vertiefungsfach</u>	<u>weitere Pflichtfächer</u>
Konstruktion und Entwurf A	Einführung in die Bemessung, Konstruktion und Entwurf; Bemessung und Konstruktion
Konstruktion und Entwurf B	Konstruktion und Entwurf A
Straßenplanung und Straßenbau I+II	Straßen- und Eisenbahnwesen Straßenbautechnik I
Verkehrsplanung und Verkehrsleittechnik I+II	Straßen- und Eisenbahnwesen; Straßenbautechnik I
Eisenbahnwesen und öffentlicher Verkehr I + II	Straßen- und Eisenbahnwesen; Straßenbautechnik I

Räumliche Entwicklungsplanung II + III	Straßen- und Eisenbahnwesen; Straßenbautechnik I
Hydroinformatik und Hydrosystemmodellierung	Ausbreitungs- und Transportvorgänge in Strömungen I
Konstruktiver Wasserbau	Hydromechanik
Wassermengenwirtschaft	Hydromechanik
Wassergütwirtschaft und Wasserversorgungstechnik	Hydromechanik
Abwassertechnik	Hydromechanik
Höhere Mechanik II	Höhere Mechanik I
Baugrund und Tragwerk	Geotechnik I Bemessung und Konstruktion

In Abstimmung mit den Prüfern der genannten Vertiefungsfächer kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel frühestens gestellt, wenn der Kandidat Prüfungen in den Fächern abgelegt hat, die Voraussetzung zur Bearbeitung der Diplomarbeit sind. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind hiervon Ausnahmen möglich.

(3) Die Diplomarbeit kann nur von Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des Diplomstudienganges Bauingenieurwesen (Erstgutachter) sowie von wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen die Prüfungsbefugnis nach § 6 Abs. 1 Satz 4 übertragen worden ist, ausgegeben, betreut und bewertet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass das Thema der Diplomarbeit auch von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten einer anderen Fakultät ausgegeben wird. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Er wird bei der Anfertigung der Diplomarbeit beraten. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabetermin für die Diplomarbeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitt, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige

Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt zwei Monate. Sie kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag des Kandidaten ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfer, der das Thema gestellt hat, abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Überschreitung der Abgabefrist gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 19 Abs. (3) Satz 1). Der zweite Prüfer muss vom Prüfungsausschuss als Prüfer in dem zugehörigen Fachgebiet benannt sein. Im Falle einer Wiederholung der Diplomarbeit gemäß § 24 Abs. (1) benennt der Prüfungsausschuss den Zweitgutachter. Stimmen die Bewertungen der Prüfer nicht überein, so ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen zu bilden.

§ 21 Schriftliche und mündliche Prüfungen

(1) Für die schriftlichen Prüfungen der Diplomprüfung gilt § 12 entsprechend.

(2) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. (1) hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten je Kandidat und Fach. Jeweils 15 Minuten mündliche Prüfung können durch 1 Stunde schriftliche Prüfung nach § 12 ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sein denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 22 Vorträge, Seminararbeit und Entwurf

(1) Vorträge

(1.1) Mit den Vorträgen soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein bereits erarbeitetes Teilgebiet eines Vertiefungsfaches zusammenzufassen und in einem 15 - 30-minütigen Vortrag (mündlich) darzustellen. Das Teilgebiet kann als Prüfungsvorleistung, als Seminararbeit gemäß Abs.(2), als Entwurf gemäß Abs.(3) oder als Diplomarbeit gemäß § 19 erarbeitet werden.

(1.2) Das Vortragsthema wird auf Antrag des Kandidaten von dem Prüfer eines gewählten Vertiefungsfachs gestellt.

(1.3) Die Anerkennung des Vortrags wird mit einem Schein bestätigt.

(2) Seminararbeit

(2.1) Wahlweise kann in der Vertiefung eine Seminararbeit durchgeführt werden. Sie zählt als Ergänzungsfach mit 2 SWh. Die Seminararbeit kann nur in Verbindung mit einem Vortrag gemäß Abs. (1) gewählt werden.

(2.2) Mit der Seminararbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein spezielles Teilgebiet eines Vertiefungsfaches zu erarbeiten.

(2.3) Das Thema der Seminararbeit wird auf Antrag des Kandidaten von dem Prüfer eines gewählten Vertiefungsfaches oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses vom Prüfer eines anderen Faches gestellt.

(2.4) Der Zeitaufwand für die Ausarbeitung der Seminararbeit soll etwa 75 Stunden betragen.

(3) Entwurf

(3.1) Wahlweise kann in der Vertiefung ein Entwurf erarbeitet werden. Dieser zählt als Ergänzungsfach mit 6 SWh.

(3.2) Der Entwurf soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, Aufgaben zu lösen, zu deren Bearbeitung die Arbeitsmethoden verschiedener Fächer angewendet werden müssen.

(3.3) Die Aufgabenstellung für den Entwurf erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch den Prüfer eines gewählten Vertiefungsfaches.

(3.4) Der Zeitaufwand für die Bearbeitung des Entwurfs soll etwa 225 Stunden betragen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend.

(2) Wenn eine Fachprüfung aus getrennt benoteten Teilen für die einzelnen Fächer besteht, dann ergibt sich die Note der Fachprüfung aus den Noten für die einzelnen Fächer unter Berücksichtigung der Notengewichte gemäß §18. Das Notengewicht einer Fachprüfung ergibt sich aus der Summe der Gewichte der Teilfachprüfungen.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Grund-, Kern- und Ergänzungsfächer und der Note der Diplomarbeit. Die Gewichte der Fachnoten sind gemäß §18 festgelegt. Die Diplomarbeit erhält das Notengewicht 20.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fach- bzw. Teilfachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet und die beiden Vorträge anerkannt sind. Die Diplomprüfung ist auch bestanden, wenn ein Kandidat im Anschluss an eine nicht bestandene Fach- bzw. Teilfachprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragt und besteht und wenn ihm zur ansonsten bestandenen Diplomprüfung nur diese Prüfung gefehlt hat. Das Gesamtergebnis dieser durch einen mündlichen Teil ergänzten Prüfung kann nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) sein. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. (6) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Fachprüfungen ist bei höchstens zwei Fächern möglich. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungen müssen beim darauffolgenden Prüfungstermin wiederholt werden, sofern das Prüfungsfach nicht durch Änderung des Studienplans gemäß § 4 Abs. (4.4) entfällt. Insgesamt darf auf diese Weise jedoch nur ein Grund- oder Kernfach entfallen. Nimmt der Kandidat den Termin nicht wahr, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im übrigen gilt § 8.

(4) Im übrigen gilt § 15 Abs. (1) und (4).

§ 25 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält

- die Studienrichtung;
- die Fachprüfungen mit Name, Notengewicht und Note, sowie eine Angabe der Teilfachprüfungen mit Name, Notengewicht und Note
- die Diplomarbeit mit Thema und Note;
- eine Bestätigung über die Anerkennung zweier Vorträge;
- gegebenenfalls Zusatzfächer nach § 18 Abs. (3) mit Name, Anzahl der Semesterwochenstunden und Note;
- die Gesamtnote;
- die Notenskala für die Fachnoten und die Gesamtnote;
- auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer

(2) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Auf Antrag erhält der Kandidat eine Bescheinigung, die die Noten der Fachprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 26 Diplomurkunde

(1) Nach bestandener Diplomprüfung erhält der Kandidat eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird ihm die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Ingenieur" bzw. "Diplom-Ingenieurin" beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor und dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Stuttgart versehen.

4. ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung mit den Anlagen 1 bis 3 tritt am 01. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen vom 01. Oktober 2000 außer Kraft.

§ 30 Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung mit dem Studium begonnen haben, legen die Prüfungen und Prüfungsvorleistungen nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom Oktober 2000 ab.

Bereits erbrachte Prüfungsleistungen in den Fächern, deren Umfang oder Notengewicht sich geändert haben, werden angerechnet und mit der Gewichtung versehen, die der SWH-Zahl im früheren Studienplan entspricht.

(2) Die Paragraphen §15(5) und §24(3) gelten mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für alle Studierenden im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen unabhängig vom Beginn der Studienzeite.

(3) Studierende, die am 1.10.2000 die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen haben, können die Diplomprüfung bis zum 30.9.2003 nach der Prüfungsordnung vom 30.9.1991 (W.u.K. 1991, 466), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.3.1996 (W.u.F. 1996, 156) ablegen. Studierende, die am 1.10.2003 die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen haben, können die Diplomprüfung bis zum 30.9.2006 nach der Prüfungsordnung vom 01.10.2000 ablegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Orientierungsprüfung ist nur von denjenigen Studenten abzulegen, die nach dem 1.10.2000 ihr Studium im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen begonnen haben oder im selben Studiengang ohne Anrechnung bisheriger Studien- und Prüfungsleistungen gewechselt haben. Bei Wechsel des Hochschulortes und / oder Wechsel des Studiengangs mit Anrechnung bisheriger Studien- und Prüfungsleistungen ist die Orientierungsprüfung nur abzulegen, wenn die Zwischenprüfung noch nicht abgelegt worden ist oder nicht als gleichwertig anerkannt worden ist.

ANLAGE 1: Prüfungsfächer und studienbegleitende Leistungsnachweise der Diplom-Vorprüfung

Bezeichnung		Notengewicht	Prüfungsvorleistungen ¹	anderweitiger Leistungsnachweis
1.	Höhere Mathematik	8	Ü	
1.1	Höhere Mathematik I+II	4		-
1.2	Höhere Mathematik III	4		
2.	Technische Mechanik	8	Ü	
2.1	Technische Mechanik I+II	4		-
2.2	Technische Mechanik III+IV	4		
3.	Werkstoffe und Bauphysik	6	T	
3.1	Werkstoffe I	4		-
3.2	Bauphysik ²	2		
4.	Grundlagen der Konstruktion	4	-	b.Ü.
5.	Vermessungskunde	2	eT	-
6.	Fertigungstechnik	2	Ü	-
7.	Zeichnen und Darstellende Geometrie	-	-	Schein ³
8.	Raumordnung und Umweltplanung	2	-	-
9.	Einführung in die Informatik	2	Ü	-
10.	Einführung in die Statistik	-	-	Schein ⁴

Ü Übungsarbeit, Hausübung

b.Ü. bewertete Übungsarbeit zusätzlich zur schriftlichen Prüfung

T Teilnahme an praktischen Übungen

eT erfolgreiche Teilnahme und Auswertung von Vermessungsübungen

¹ Die Art der Prüfungsvorleistungen wird vom Prüfer festgelegt

² Orientierungsprüfung (vergleiche §4 Abschnitt (2))

³ aus anerkannten Übungsarbeiten

⁴ aus anerkannter Übungsklausur

ANLAGE 2: Fachprüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise der Diplomprüfung

	Bezeichnung	Klausur ¹	Prüfungsvorleistungen ²
1.	Baustatik und Mechanik	Ja	Ja
2.	Geotechnik	Ja	Ja
3.	Baubetrieb	Ja	Ja
4.	Bemessung, Konstruktion und Entwurf	Ja	Ja
5.	Werkstoffe und Bauphysik	Ja	Nein
6.	Verkehrswesen und Raumplanung	Ja	Ja
7.	Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft	Ja	Ja
8.	Wasserbau	Ja	Ja

¹ Die Anzahl der Fachprüfungen richtet sich nach der Studienrichtung (siehe Anlage 3).

² Die Art der Prüfungsvorleistungen wird vom Prüfer festgelegt.

ANLAGE 3: Prüfungsfächer der Diplomprüfung

3.1 Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen

3.1.1 Grundfächer

Bezeichnung	Notengewicht
Pflichtfächer	
Baustatik I	8
Einführung in Bemessung, Konstruktion und Entwurf	8
Grundlagen des Straßen- und Eisenbahnwesens	6
Pflichtfächer, davon 1 Fach austauschbar¹	
Baubetriebslehre I	7
Geotechnik I	7
Bemessung und Konstruktion	6
Hydromechanik	6
Wasserbau und Wasserwirtschaft	6
Siedlungswasserbau	6
Wahlpflichtfächer	
Bemessen und Konstruieren von weiteren Detailbereichen	3
Höhere Mechanik I	6
Entwerfen u. Konstruieren I	6
Werkstoffe im Bauwesen II	4
Räumliche Entwicklungsplanung I	2
Straßen- und Eisenbahnwesen	5
Straßenbautechnik I	3
Ausbreitungs- und Transportvorgänge in Strömungen	3

¹ Eines der sechs Pflichtfächer kann durch eines oder mehrere andere Grundfächer (Wahlpflichtfächer) im Umfang von mindestens sechs SWh ersetzt werden.

3.1.2 Vertiefungsfächer

Bezeichnung	Notengewicht
Kernfächer	
Baubetriebslehre II und III	9
Baustatik II	9
Geotechnik II	9
Konstruktion und Entwurf A	9
Konstruktion und Entwurf B	9
Werkstoffe/Bauphysik	9
Höhere Mechanik II	6
Entwerfen und Konstruieren II	8
Verkehrsplanung und Verkehrsleittechnik I	4
Verkehrsplanung und Verkehrsleittechnik II	5
Straßenplanung und Straßenbau I	4 5
Straßenplanung und Straßenbau II	
Eisenbahnwesen und öffentlicher Verkehr I	4
Eisenbahnwesen und öffentlicher Verkehr II	5
Räumliche Entwicklungsplanung II	4
Räumliche Entwicklungsplanung III	2
Hydroinformatik und Hydrosystemmodellierung	9
Konstruktiver Wasserbau	9
Wassermengenwirtschaft	9
Wassergütwirtschaft und Wasserversorgungstechnik	9
Abwassertechnik	9
Abfalltechnik	9
Ergänzungsfächer	
Katalog K II, V II und W II	
je SWh (Vorlesungen+Übungen) jedoch mindestens je Fach	1
Diplomarbeit	20
Es müssen 1 oder 2 Kernfächer der Vertiefung gewählt werden. Der Umfang der Vertiefungsfächer beträgt mindestens 20 SWh.	

3.2 Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau

3.2.1 Grundfächer

Bezeichnung	Notengewicht
Pflichtfächer	
Baubetriebslehre I	7
Baustatik I	8
Geotechnik I	7
Einführung in Bemessung, Konstruktion und Entwurf	8
Bemessung und Konstruktion	6
Bemessen und Konstruieren von weiteren Detailbereichen	3
Wahlpflichtfächer	
Höhere Mechanik I	6
Entwerfen u. Konstruieren I	6
Werkstoffe im Bauwesen II	4
Grundlagen des Straßen- und Eisenbahnwesens	6
Straßen- und Eisenbahnwesen	5
Straßenbautechnik I	3
Hydromechanik	6
Wasserbau und Wasserwirtschaft	6
Siedlungswasserbau	6

3.2.2 Vertiefungsfächer

Bezeichnung	Notengewicht
Kernfächer	
Baubetriebslehre II und III	9
Baustatik II	9
Geotechnik II	9
Konstruktion und Entwurf A	9
Konstruktion und Entwurf B	9
Werkstoffe/Bauphysik	9
Höhere Mechanik II	6
Entwerfen und Konstruieren II	8
Wasserbauwerke	9
Ergänzungsfächer	
Katalog K II	
je SWh (Vorlesungen+Übungen) jedoch mindestens je Fach	1
Diplomarbeit	20
Es müssen 3 oder 4 Kernfächer der Vertiefung gewählt werden. Der Umfang der Vertiefungsfächer beträgt mindestens 36 SWh.	

3.3 Studienrichtung Verkehrswesen

3.3.1 Grundfächer

Bezeichnung	Notengewicht
Pflichtfächer	
Baustatik I	8
Geotechnik I	7
Einführung in Bemessung, Konstruktion und Entwurf	8
Räumliche Entwicklungsplanung I	2
Grundlagen des Straßen- und Eisenbahnwesens	6
Straßenbautechnik I	3
Straßen- und Eisenbahnwesen	5
Pflichtfächer, davon 1 Fach zu wählen	
Hydromechanik	6
Wasserbau und Wasserwirtschaft	6
Siedlungswasserbau	6
Wahlpflichtfächer	
Baubetriebslehre I	7
Bemessung und Konstruktion	6
Bemessen und Konstruieren von weiteren Detailbereichen	3

3.3.2 Vertiefungsfächer

Bezeichnung	Notengewicht
Kernfächer (Pflichtfächer)	
Verkehrsplanung und Verkehrsleittechnik I (V1.1)	4
Straßenplanung und Straßenbau I (V2.1)	4
Eisenbahnwesen und öffentlicher Verkehr I (V3.1)	4
Räumliche Entwicklungsplanung II (V4.1)	4
Kernfächer (Wahlpflicht)	
Verkehrsplanung und Verkehrsleittechnik II (V1.2)	5
Straßenplanung und Straßenbau II (V2.2)	5
Eisenbahnwesen und öffentlicher Verkehr II (V3.2)	5
Räumliche Entwicklungsplanung III (V4.2)	2
Ergänzungsfächer	
Katalog V II	
je SWh (Vorlesungen+Übungen) jedoch mindestens je Fach	1
Diplomarbeit	20
Außer den Pflichtfächern müssen Kernfächer (Wahlpflichtfächer) und Ergänzungsfächer mit dem Gesamtnotengewicht von mindestens 20 gewählt werden.	

3.4 Studienrichtung Wasserwesen

3.4.1 Grundfächer

Bezeichnung	Notengewicht
Pflichtfächer	
Baustatik I	8
Geotechnik I	7
Einführung in Bemessung, Konstruktion und Entwurf	8
Hydromechanik	6
Wasserbau und Wasserwirtschaft	6
Siedlungswasserbau	6
Ausbreitungs- und Transportvorgänge in Strömungen I	3
Wahlpflichtfächer	
Baubetriebslehre I	7
Bemessung und Konstruktion	6
Bemessen und Konstruieren von weiteren Detailbereichen	3
Werkstoffe im Bauwesen II	4
Räumliche Entwicklungsplanung I	2
Grundlagen des Straßen- und Eisenbahnwesens	6
Straßen- und Eisenbahnwesen	5
Straßenbautechnik I	3

3.4.2 Vertiefungsfächer

Bezeichnung	Notengewicht
Kernfächer	
Hydroinformatik und Hydrosystemmodellierung	9
Konstruktiver Wasserbau	9
Wassermengenwirtschaft	9
Wassergütwirtschaft und Wasserversorgungstechnik	9
Abwassertechnik	9
Abfalltechnik	9
Ergänzungsfächer	
Katalog W II	
je SWh (Vorlesungen+Übungen) jedoch mindestens je Fach	1
Diplomarbeit	20
Es müssen 3 Kernfächer der Vertiefung gewählt werden. Der Umfang der Vertiefungsfächer beträgt mindestens 36 SWh.	

3.5 Studienrichtung Modellierungs- und Simulationenmethoden

3.5.1 Grundfächer

Bezeichnung	Noten- gewicht
Pflichtfächer	
Baustatik I	8
Höhere Mechanik I	6
Einführung in Bemessung, Konstruktion und Entwurf	8
Hydromechanik	6
Numerische Datenverarbeitung und Simulationsmethodik	6
Pflichtfächer, davon 1 Fach zu wählen	
Geotechnik I	7
Bemessung und Konstruktion	6
Grundlagen des Straßen- und Eisenbahnwesens	6
Wahlpflichtfächer	
Baubetriebslehre I	7
Bemessen und Konstruieren von weiteren Detailbereichen	3
Werkstoffe im Bauwesen II	4
Wasserbau und Wasserwirtschaft	6
Siedlungswasserbau	6
Ausbreitungs- und Transportvorgänge in Strömungen I	3
Straßen- und Eisenbahnwesen	5
Straßenbautechnik I	3

3.5.2 Vertiefungsfächer

Bezeichnung	Notengewicht
Kernfächer	
Hydroinformatik und Hydrosystemmodellierung	9
Höhere Mechanik II	9
Baustatik II	9
Numerik und Programmentwicklung	8-9
Baugrund und Tragwerk	9
Verkehrsplanung und Verkehrsleittechnik	9
Ergänzungsfächer	
Katalog M II	
je SWh (Vorlesungen+Übungen) jedoch mindestens je Fach	1
Diplomarbeit	20
Es müssen 3 oder 4 Kernfächer der Vertiefung gewählt werden. Der Umfang der Vertiefungsfächer mindestens 36 SWh.	